



Stellungnahme Nr. 17 April 2020

zur Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Dann, LL.M
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitza
Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender
Rechtsanwältin Anette Scharfenberg
Rechtsanwalt Franz-Josef Schillo
Rechtsanwältin Dr. Alexandra Schmitz
Rechtsanwältin Stefanie Schott (Berichterstatlerin)
Rechtsanwalt Klaus-Ulrich Ventzke

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto
Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift
für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-,
Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme zur Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist

Diskrepanz zwischen beiden Fristen muss beseitigt werden

Am 21. April 2020 hat das OLG München das bereits am 11. Juli 2018 mündlich verkündete Urteil in einem in den Medien sehr präsenten Verfahren abgesetzt und damit gerade noch die Absetzungsfrist von 93 Wochen eingehalten, die am 22. April 2020 abgelaufen wäre. Während dieser Zeit befand sich die Hauptbeschuldigte in Untersuchungshaft und wartete darauf, dass die für sie eingelegte Revision gegen das Urteil begründet werden kann. Der Verteidigung bleibt nun – ebenso wie der Bundesanwaltschaft – ab Urteilszustellung ein Monat Zeit, um das 3025 Seiten lange Urteil zu prüfen und die Revision zu begründen. Neben der Urteilsbegründung muss den Verteidigern dazu auch das Hauptverhandlungsprotokoll erst noch zugestellt werden.¹

Das angesprochene Urteil belegt aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer in besonders drastischer Weise die in der Praxis bereits vielfach kritisierten Unzulänglichkeiten der genannten Fristen in zweifacher Hinsicht.

Dies betrifft einerseits die nach oben hin nicht begrenzte Frist für die Urteilsabsetzung gemäß § 275 Abs. 1 StPO. Andererseits bleibt es für die Begründung der Revision stets bei der starren Frist des § 345 Abs. 1 StPO von einem Monat, während sich die Absetzungsfrist bereits ab dem vierten Hauptverhandlungstag verlängert.²

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die Absetzungsfrist nach oben hin zu begrenzen ist (dazu I.). Zudem ist die Frist zur Begründung der Revision an die Absetzungsfrist anzugleichen (dazu II.) und darf erst dann zu laufen beginnen, wenn der Verteidigung auch das Protokoll der Hauptverhandlung zugegangen ist (dazu III.).

I. Begrenzung der Absetzungsfrist

§ 275 Abs. 1 S. 1 bis 3 StPO bestimmt für die Absetzungsfrist:

Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muss spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen.

Das beispielhaft erwähnte Verfahren lief über 438 Hauptverhandlungstage,³ wodurch sich die Frist auf 93 Wochen verlängerte.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es richtig, dass sich die Höchstfrist zur Absetzung von Urteilen in umfangreichen Verfahren verlängert. Die Staffelung des § 275 Abs. 1 StPO bietet dazu grundsätzlich eine angemessene Möglichkeit. Allerdings ist eine absolute Grenze erforderlich. Eine

¹ Dazu <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2020/23.php>.

² Kritisiert wird dies auch in der Presse, z.B.: <https://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-fairness-noetig-im-nsu-verfahren-geben-die-richter-den-verteidigern-zu-wenig-zeit/25762836.html>.

³ Zum Überblick über den Verlauf der Hauptverhandlung: <https://www.tagesspiegel.de/politik/438-tage-die-chronik-des-nsu-prozesses/11666290.html>; siehe auch <https://www.faz.net/aktuell/politik/schriftliches-urteil-im-nsu-prozess-vorgelegt-nsu-prozess-16735706.html>.

Absetzungsfrist von 93 Wochen wird auch unter Berücksichtigung eines extremen Verfahrensumfanges dem für das Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz nicht mehr gerecht.

Das folgt aufgrund der sich aus der Verfahrensverzögerung für den Angeklagten ergebenden Belastungen aus dem Fair-Trial-Grundsatz, insbesondere – aber nicht nur – in Haftsachen.

Eine Absetzungsfrist von fast zwei Jahren wird aber auch der Wahrheitsfindung nicht mehr gerecht. Durch die Absetzungsfrist soll gewährleistet werden, dass die schriftlichen Urteilsgründe das Ergebnis der – nicht zu weit zurückliegenden – Beratung zuverlässig wiedergeben.⁴ Je größer der Zeitraum zwischen der Beratung des Urteils und der Abfassung der schriftlichen Gründe ist, desto größer ist auch die Gefahr, dass diese Gründe das Ergebnis der Beratung nicht zuverlässig oder vollständig wiedergeben.⁵

Aus diesen Gründen fordert die Bundesrechtsanwaltskammer den Gesetzgeber auf, eine absolute Obergrenze für die Absetzungsfrist einzuführen.

II. Anpassung der Revisionsbegründungsfrist

Darüber hinaus zeigt das Urteil die in der Literatur⁶ schon seit Jahren bemängelte Beschränkung der Verteidigung im Hinblick auf die Revisionsbegründung in umfangreichen Verfahren auf, da die Frist zur Begründung der Revision nach § 345 Abs. 1 StPO unabhängig vom Umfang der Sache stets einen Monat ab Zustellung des Urteils beträgt. Eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist kommt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht in Betracht. Dies hat zur Folge, dass eine gleichwohl erfolgte Verlängerung unwirksam ist.⁷ Dieser Rechtsprechung ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer insoweit zuzustimmen, als eine Verlängerung der Revisionsfrist gesetzlich nicht vorgesehen und nach Wortlaut und Systematik des § 345 Abs. 1 StPO auch nicht begründbar ist.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt hingegen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die starre Monatsfrist, die in umfangreichen Verfahren zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs aus Art. 103 GG und des Gebots, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben aus Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK, führen kann.⁸ Die Vorschrift wird daher als verfassungs- bzw. konventionswidrig erachtet, mit der Folge, dass sie als nichtig zu erklären ist, soweit sie ohne Ausnahme eine Frist von einem Monat für die Revisionsbegründung vorschreibt.⁹ Diese Sichtweise hat übrigens auch der österreichische Verfassungsgerichtshof bezüglich § 285 I der österreichischen StPO bestätigt, welcher – wie § 345 StPO – eine Regelung enthielt, nach der auch in außerordentlich umfangreichen Verfahren die Nichtigkeitsbeschwerde binnen vier Wochen seit Urteilszustellung auszuführen war. Die Norm wurde wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK als verfassungswidrig erachtet und aufgehoben.¹⁰

Das hier zum Beispiel genommene Verfahren ist ein Extremfall, in dem schwerlich vorstellbar ist, wie die Verteidigung innerhalb der Monats-Frist allein das umfangreiche Urteil zur Kenntnis nehmen,

⁴ Vgl. Valerius MüKo StPO § 275 Rn. 1.

⁵ So z.B. BGH DRiZ 1979,314; Greger KK-StPO, § 275 Rn. 38.

⁶ Z.B. Grabenwarter NJW 2002, 109; Hillenkamp NSTZ 2000, 668, 670; Knauer/Kudlich MüKo StPO, Vorbem. § 333, Rn. 55; Beukelmann NJW-Spezial 2017, 632.

⁷ Z.B. BGH NSTZ-RR 2017, 148, wonach eine dennoch gewährte Fristverlängerung als unverschuldetes Hindernis zur Fristwahrung einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen kann; BGH NSTZ 2003, 14; s. auch BVerfG v. 19.2.1998 - 2 BvR 1888/97, juris. Nach BGH StV 1997, 562 kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Revision mit der Sachrüge fristgemäß begründet worden ist. Wiedereinsetzung kann allerdings ausnahmsweise dann erfolgen, wenn dem Verteidiger trotz angemessener Bemühungen bis kurz vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist Akteneinsicht nicht gewährt wurde und Verfahrensbeschwerden erhoben werden sollen, die ohne Kenntnis der Akten nicht begründet werden konnten. Der Beschwerdeführer muss dann - zur Zulässigkeit seines Wiedereinsetzungsbegehrens - für jede Rüge ausreichend darlegen, dass er gerade durch die fehlende Akteneinsicht an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war.

⁸ In diesem Sinne z.B. auch Grabenweber NJW 2002, 109; Beukelmann NJW-Spezial 2017, 632.

⁹ So auch *Hillenkamp* NSTZ 2000, 669 (Anm. zu Öst. VerfGH 16.3.2000, G 151/99, 166/99, 168/99); Grabenweber NJW 2002, 109; zustimmend z.B. Beukelmann NJW-Spezial 2017, 632 m.w.N.

¹⁰ Öst. VfGH, 16.3.2000 - G 151/99, 166/99, 168/99, NSTZ 2000, 668, mit Anm. *Hillenkamp* NSTZ 2000, 669.

geschweige denn alle relevanten Verfahrensrügen zusätzlich anhand des Protokolls¹¹ prüfen und unter Beachtung der sich aus § 344 StPO ergebenden hohen Anforderungen an die Begründung der Revision darlegen soll. Nach Fristablauf können – vom Fall der Wiedereinsetzung abgesehen – neue Verfahrensrügen nicht erhoben und keine neuen Tatsachen zur Begründung vorgetragen werden. Allein die Sachrüge kann, sofern sie innerhalb der Frist erhoben wird, nachträglich ausgeführt werden.¹² Diese Problematik stellt sich aber eben nicht nur in Extremfällen, sondern grundsätzlich in allen umfangreichen Verfahren. Dies führt letztlich zu einer nicht hinnehmbaren Beschneidung der Rechtsmittel der betroffenen Beschuldigten.

Trotz der vielfach geäußerten Kritik hat es der Gesetzgeber – zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017¹³ – bei der nicht verlängerbaren Monatsfrist des § 345 Abs. 1 StPO belassen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ruft den Gesetzgeber auf, die Vorschrift des § 345 StPO zu reformieren, indem die Frist zur Revisionsbegründung vergleichbar der Regelung des § 275 Abs. 1 StPO unter Berücksichtigung des Umfangs des Verfahrens gestaffelt wird.¹⁴ Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber das Bedürfnis der Fristverlängerung bei der Urteilsabsetzung großzügig und nach oben hin unbegrenzt anerkennt, im Hinblick auf die Revisionsbegründung aber vollständig negiert.

Die Staffelung der Frist zur Revisionsbegründung muss sich nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht zwingend mit der des § 275 Abs. 1 StPO decken und kann insbesondere nach oben begrenzt werden.

III. Zustellung des Protokolls als Voraussetzung der Revisionsbegründung

Zudem ist zu fordern, dass die Revisionsbegründungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn dem Rechtsmittelführer das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll zugestellt worden sind.¹⁵ Da alle Verfahrensrügen innerhalb der Revisionsbegründungsfrist zu begründen und dabei nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO die den Mangel begründenden Tatsachen anzugeben sind, ist es sachgerecht, den Fristbeginn an die Zustellung des Hauptverhandlungsprotokolls zu koppeln, aus dem sich mit der Beweiskraft der §§ 273 f. StPO der Gang der tatrichterlichen Hauptverhandlung ergibt.

* * *

¹¹ Im NSU-Verfahren erfolgt die Übersendung an die Verteidigung erst nach Urteilsabsetzung. Dies entspricht üblicher Praxis. Die frühzeitige Zurverfügungstellung des Protokolls ist gesetzlich nicht geregelt. Insoweit bestimmt § 273 Abs. 4 StPO lediglich, dass das Urteil nicht zugestellt werden darf, bevor das Protokoll fertiggestellt ist.

¹² Dazu z.B. Gericke KK-StPO, § 345 Rn. 1; Knauer/Kudlich MüKo StPO Rn. 55.

¹³ BGBl. I 2017, S. 3202. Krit. dazu: Stellungnahme des Strafrechtsausschusses der BRAK (Strauda) zu den Empfehlungen der vom BMJV gebildeten Expertenkommission zur „effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und jugendgerichtlichen Verfahrens“, November 2015, Ziff. 20.

¹⁴ So auch die Forderung des 43. Strafverteidigertages vom 24.3.2019,

<https://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/regensburgerthesen.pdf>;

so auch schon der Strafverteidigertag 2015, StV 2015, 328, 328. Zustimmend Knauer/Kudlich MüKo StPO, Vor § 333, Rn. 55; Basar StraFo 2016, 226, 237.

¹⁵ So auch die Forderung des 43. Strafverteidigertages vom 24.3.2019,

<https://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/regensburgerthesen.pdf>.